Leistungsvereinbarung gemäß §§ 123 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) für den

Leistungsbereich Ambulant Betreutes Wohnen für

Menschen mit Behinderungen

Gliederung				
Teil I	Leist	tungsvereinbarung		
	& 1	Art und Inhalt der Leistung		
	3 -	Art und Innait der Leistung		
	§ 2	Personenkreis / Zielgruppe		
	§ 3	Umfang der Leistung		
	§ 4	Qualität der Leistung		
	§ 5	Personelle Ausstattung		
	§ 6	Sächliche Ausstattung		
Teil II	[Prüfung			
	§ 7	Prüfung der Qualität der Leistung		
	§ 8	Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistung		
	§ 9	Abwicklung der Prüfung, Prüfbericht		
Teil III Schlussbestimmungen				
	§ 10	Inkrafttreten und Kündigung		
	§ 11	Änderungen der Vereinbarung		
	S 12	Rechtswirksamkeit		

Leistungsvereinbarung

zwischen dem	Landschaftsverband Rheinland/Westfalen-Lippe
	– im Folgenden Träger der Eingliederungshilfe ge- nannt –
und	
	– im Folgenden Leistungserbringer genannt –

wird folgende Leistungsvereinbarung gemäß §§ 123 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) für den Leistungsbereich Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung geschlossen. Das Betreuungsangebot entspricht dem Leistungstyp I gemäß der Anlage 1 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrag.

Im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen Teil U Ziffer 2.4 ist geregelt, dass die bisherigen ambulanten Angebote bis zum 31.12.2021 auf der Grundlage der zum 31.12.2019 geltenden Leistungs- und Vergütungssystematik fortgeführt werden. Ab dem 01.01.2022 beginnt die Umstellung auf das neue Leistungs- und Vergütungssystem. Bis zum Inkrafttreten einer Leistungsvereinbarung in der neuen Systematik gilt diese Übergangsleistungsvereinbarung.

Das Recht beider Vertragsparteien zur Aufforderung zur Verhandlung über eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach SGB IX bleibt unberührt.

Teil I Leistungsvereinbarung

§ 1 Art und Inhalt der Leistung

(1) Art der Leistung

- Der Leistungserbringer leistet ambulante Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen (Ambulant Betreutes Wohnen) für dauerhaft wesentlich behinderte Menschen im Rahmen der §§ 78, 90, 99, 113 SGB IX.
- Es handelt sich um ein gemeindeintegriertes Hilfeangebot, das der betreuten Person ein selbst bestimmtes Leben in einer Wohnung in der Gemeinde ermöglicht. Das Ambulant Betreute Wohnen ist zu verstehen als ein am Bedarf der betreuten Person orientiertes und verbindlich vereinbartes Betreuungsangebot, das sich auf ein breites Spektrum an Hilfestellungen im Bereich Wohnen bezieht und der sozialen Integration dient.

 Es handelt sich um eine vorwiegend aufsuchende Betreuung und Begleitung gemäß §§ 113 Abs. 2 Ziffer 2, 78 SGB IX. (Dies schließt nicht die Kombination mit anderen Angebotsformen aus.)

(2) Ziele der Leistung

Die Leistung hat das Ziel, der betreuten Person unabhängig von Art und Schwere der Behinderung eine weitgehend eigenständige Lebensführung, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gemeinde zu eröffnen und zu erhalten.

Einzelziele sind hier insbesondere

- Beseitigung, Milderung oder Verhütung von Verschlimmerung einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen
- Erhalt oder Beschaffung einer Wohnung
- eine möglichst selbstständige Lebensführung
- eine angemessene Tagesstruktur und Freizeitgestaltung
- Eingliederung in die Gesellschaft, insbesondere die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Ausübung einer angemessenen Tätigkeit/eines angemessenen Berufs
- Förderung der weitestgehenden Unabhängigkeit von Betreuung
- Erweiterung der Kompetenzen
- Mobilität und Orientierung
- Konflikt- und Krisenbewältigung

Eine Konkretisierung der Ziele erfolgt jeweils im Rahmen individueller Hilfeplanung.

(3) Inhalt der Leistung

- Das Angebot eröffnet den Menschen, die es in Anspruch nehmen, unabhängig von Art und Schwere der Behinderung, Möglichkeiten einer selbst bestimmten und eigenverantwortlichen Lebensform. Die Leistung beinhaltet die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Beratung, Begleitung, Betreuung und Förderung nach Maßgabe des § 78 SGB IX.
- Als Maßnahmen zur Erbringung dieser Leistungen können verschiedene Formen der Hilfestellung, unterschiedliche Unterstützungs- und Beratungsangebote dienen, wie die Hilfeplanung und -reflektion, das Gesprächsangebot, Telefonkontakte, persönliche Kontakte, Begleitung, Mithilfe, Anleitung, Übernahme, Übung, Beratung, Erinnerung, Kontrolle, Zeiten von Erreichbarkeit, Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Institutionen.
 - Die auf den Einzelfall bezogenen Maßnahmen können mit Gruppenangeboten kombiniert werden.
- Grundlage für die Leistung ist ein individueller Hilfe- und Betreuungsplan. Dieser wird unter Einbeziehung der betreuten Person erarbeitet und vereinbart.

(4) Direkte, mittelbare und indirekte Leistungen

- Direkte Betreuungsleistungen sind Einzelfall bezogene Hilfeleistungen wie zum Beispiel:
 - Erstellung bzw. Mitwirkung bei der Hilfe-und Betreuungsplanung
 - Hausbesuche bei der betreuten Person
 - Gespräche mit der betreuten Person und ihrem sozialen Umfeld
 - Kontakte mit der betreuten Person in der Dienststelle
 - Klinikbesuche bei stationären Krankenhausaufenthalten/stationären Reha-Maßnahmen zu Lasten anderer Sozialleistungsträger
 - Begleitung der betreuten Person außerhalb der eigenen Wohnung
 - telefonische Kontakte bzw. andere Kommunikationswege (z. B. bei Menschen mit Sinnesbehinderungen) mit der betreuten Person
 - Begleitung und Unterstützung beim Wechsel in die neue Wohn- und Lebensform (Unterstützung beim Umzug und Einzug, etc.)
 - Durchführung von Gruppenangeboten

Als direkte Betreuungszeit wird die Zeit definiert, in der die betreute Person eine Betreuungsmitarbeiter*in "von Angesicht zu Angesicht" sieht oder "von Ohr zu Ohr" hört.

- Mittelbare Betreuungsleistungen sind

a) Klientenbezogene Tätigkeiten wie zum Beispiel:

- Mitarbeit an der Gesamtplanung
- Gespräche im sozialen Umfeld der betreuten Person
- Organisation der Maßnahmen der Eingliederungshilfe
- Kooperationskontakte mit gesetzlichen Betreuer*innen
- Vor- und Nacharbeitung von Gruppenangeboten
- Telefonate und Schriftverkehr bzgl. Alltagsangelegenheiten der betreuten Person
- Einzelfalldokumentation/Dokumentation des Betreuungsprozesses
- Ausfallzeiten/von der betreuten Person nicht wahrgenommene Termine
- Einzelfall bezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung und im Rahmen einer Nachbetreuung
- Abschlussbericht

b) klientenübergreifende Tätigkeiten wie zum Beispiel:

- Fallbesprechung/kollegiale Beratung
- Supervision
- Facharbeitskreise
- Teamsitzungen
- Fortbildung

c) Fahrt- und Wegezeiten

- Indirekte Leistungen sind alle zur Organisation des Dienstes und des Arbeitsablaufes sowie zur Qualitätssicherung notwendigen Tätigkeiten und Maßnahmen wie zum Beispiel:
 - Organisation und Leitung des Dienstes
 - Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Organisationen, z. B. im Rahmen von geregelten Planungsverfahren einschließlich Verknüpfung und Koordination der Hilfen in regionalen Versorgungsstrukturen
 - Bearbeitung von Anfragen und Aufnahmen
 - Qualitätssicherung bezogen auf die betreuten Menschen, die Mitarbeiter*innen und das Konzept
 - Verwaltung (Personal, Budget, Kostenabrechnung, Verwendungsnachweise etc.)
 - Öffentlichkeitsarbeit

§ 2 Personenkreis / Zielgruppe

- (1) Zielgruppe des Ambulant Betreuten Wohnens sind volljährige Menschen mit einer
 - a) Körperlichen Beeinträchtigung
 - b) Seelischen Beeinträchtigung
 - c) Geistigen Beeinträchtigung oder
 - d) Sinnesbeeinträchtigung

die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX). § 99 SGB IX ist in der jeweilig geltenden Fassung zu beachten. Hierzu gehören sowohl alle o. a. Teilgruppen a-d sowie alle Kombinationen.

- die in einer eigenen Wohnung, allein oder in selbst gewählten Lebensgemeinschaften/Partnerschaften leben, also in der Regel über einen eigenen Mietvertrag verfügen oder
- die beabsichtigen innerhalb der nächsten 6 Monate aus der Wohnung der Eltern auszuziehen
- und zur möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung der ambulanten Hilfe bedürfen.
- (2) Das Angebot des Leistungserbringers richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten, Planungen, Absprachen an folgenden speziellen/eingegrenzten Personenkreis:

(**Zielgruppe/n benennen**: Geistig behinderte/ chronisch psychisch kranke/ chronisch suchtkranke/ körperlich behinderte Menschen, Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen)

Insbesondere ist Zielgruppe der Personenkreis im festgelegten Einzugsgebiet:

(Besonderheiten oder regionale Eingrenzung benennen)

- (3) Das Wunsch- und Wahlrecht der betreuten Person bei der Auswahl des Leistungserbringers gemäß SGB XII, SGB IX und SGB XI ist nicht berührt.
- (4) Hinsichtlich der Betreuungsverpflichtung des Leistungserbringers gilt § 123 Abs. IV SGB IX.

§ 3 Umfang der Leistung

- (1) Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind Einzelfall bezogen und richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Auch die Betreuungszeiten richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf der betreuten Person.
- (2) Die Feststellung des individuellen Hilfebedarfs im Einzelfall erfolgt verbindlich durch den Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen des Gesamtplanverfahrens/Teilhabeplanverfahrens.
- (3) Erheblich veränderte Bedarfe/Mehrbedarf über den bewilligten Betreuungsumfang hinaus, sind im Einzelfall mitzuteilen und fachlich zu begründen. Veränderungen treten nur entsprechend der Entscheidung des Trägers der Eingliederungshilfe in Kraft.
- (4) Bei Beendigung der Betreuung sind der Abschluss der Betreuungsaktivitäten, die Erarbeitung der weiteren Hilfemöglichkeiten und ein schriftlicher Abschlussbericht erforderlich.

§ 4 Qualität der Leistung

(1) Strukturqualität

- Es wird durch den Leistungserbringer ein fachlich ausdifferenziertes Konzept des Angebotes vorgelegt (siehe Anlage 1).
- Das Betreuungsverhältnis wird in einem rechtsverbindlichen Betreuungsvertrag zwischen dem Leistungserbringer und der betreuten Person geregelt (siehe Anlage 2). Dieser beinhaltet Vereinbarungen in Bezug auf Intensität, Zeitstruktur und Betreuungsschwerpunkte sowie ggf. Finanzierung.
- Der Leistungserbringer legt sein Aufnahmeverfahren für die Leistungsberechtigten fest.
- Der Betreuungsvertrag ist unabhängig von einem Mietvertrag abzuschließen.

- Die Kontinuität in der Betreuung wird sichergestellt. Sie erfolgt im Bezugspersonensystem. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung durch den Dienst sicherzustellen.
- Das Angebot umfasst in der Regel aufsuchende Hilfen in der häuslichen Umgebung der betreuten Person.
- Die am Einzelfall orientierte Betreuungsleistung kann um strukturierte Gruppenangebote ergänzt werden.
- Stellt der Leistungserbringer Wohnraum zur Verfügung, soll innerhalb der Hausgemeinschaft auf ein ausgewogenes Verhältnis von behinderten/nicht behinderten Bewohnern geachtet werden. Zudem soll eine Konzentrierung betreuter Personen vermieden werden. Hiervon abweichende Hausgemeinschaftskonzeptionen sind möglich, müssen jedoch gesondert vereinbart werden.
- Die Kontaktzeiten orientieren sich am Hilfebedarf der betreuten Person. Termine am Abend und an den Wochenenden sind Bestandteil der Vereinbarung.
- Es erfolgt, aufbauend auf der Ermittlung des individuellen Bedarfs im Rahmen des Gesamtplan-/Teilhabeplanverfahrens unter Beachtung der Inhalte des Gesamtbzw. Teilhabeplans und der Bewilligung eine individuelle Hilfe- und Betreuungsplanung analog der Zielsetzung und der Leistungselemente des Ambulant Betreuten Wohnens (siehe § 1).
- Übergabe-, Dienst- und Fallbesprechungen und eine Zusammenarbeit finden regelmäßig und verbindlich in Teams statt.
- Supervision und Fortbildung sollen zur Qualifizierung der Mitarbeiter*innen durchgeführt werden.
- Interne Controllingverfahren sollen die Arbeit des Dienstes unterstützen.
- Der Leistungserbringer unterhält eine Niederlassung oder Anlaufstelle im festgelegten Einzugsgebiet oder in unmittelbarer Nähe hierzu.
- Das Hilfeangebot ist mit der regionalen Angebotsstruktur vernetzt.
- Krisenintervention wird im Kontext und im Rahmen der Möglichkeiten der jeweiligen örtlichen Gesamthilfestrukturen jederzeit sichergestellt.
- Die dem Eingliederungshilfeträger einmal jährlich vorzulegenden Berichte enthalten eine Aufstellung aller Mitarbeiter*innen, ihrer beruflichen Abschlüsse, ihrer Anstellungsverhältnisse sowie ihrer Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

(2) **Prozessqualität**

- Die Hilfeleistung erfolgt bedarfsgesteuert.
- Die Betreuung erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Hilfe- und Betreuungsplanung.
- Der Hilfeplan wird regelmäßig überprüft, ggf. fortgeschrieben oder verändert.
- Die direkten Betreuungsleistungen und die mittelbaren, Klienten bezogene T\u00e4tigkeiten werden in jedem Einzelfall regelm\u00e4\u00dfig dokumentiert (individuelle Betreuungsdokumentation).
- Die direkten Betreuungsleistungen sind durch die betreute Person unter Berücksichtigung der jeweiligen Behinderung möglichst zeitnah, spätestens nach Ablauf eines Monats zu quittieren (siehe Anlage 3).
- Die Konzeption wird fach- und bedarfsgerecht fortgeschrieben.
- Angehörige und andere Bezugspersonen werden mit Zustimmung der betreuten
 Person fachlich begründet in die Betreuung einbezogen.

- Die betreute Person wird durch die ambulante Betreuung darin unterstützt, ihr individuelles soziales Hilfenetz weiterzuentwickeln.
- Der Leistungserbringer geht Beschwerden unverzüglich nach. Soweit kein Einvernehmen zu erzielen ist, wird der Träger der Eingliederungshilfe informiert.
- Die Ausrichtung des Hilfeprozesses erfolgt an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und der Stärkung der Eigenkompetenz der betreuten Person.
- Der Leistungserbringer arbeitet in den fachlichen Gremien seines Einzugsgebietes mit, die verbindlich eingerichtet sind/werden und einen Bezug zu seinem Leistungsangebot haben.

(3) Ergebnisqualität

- Grundlage für die Ergebnisqualität ist der Erreichungsgrad der im individuellen Hilfeplan vereinbarten Ziele.
- Die Eingliederungshilfeleistung wird konzeptionell überprüft:
 Grundlage ist die Darstellung der Ergebnisqualität u. a. in Jahresberichten. Im
 Jahresbericht stellt der Leistungserbringer die Gesamtheit seiner Betreuungsaktivitäten und Qualitätssicherungsmaßnahmen in geeigneter Form dar. Der Jahresbericht gibt Auskunft über die wesentlichen Entwicklungen und Problembereiche der Betreuungsarbeit. Kooperationen mit anderen Diensten werden dargestellt.
- Der Leistungserbringer überprüft das Leistungsangebot und die erbrachten Betreuungsleistungen in jedem Einzelfall:
 Grundlage für den Einzelfall ist die individuelle Hilfe- und Betreuungsplanung. Bezogen auf die Kategorien des Leistungsangebotes werden die Ziele, Methoden und die Durchführung dargestellt und die Bewertung der Zielerreichung und die Formulierung neuer Ziele/Anschlussziele vorgenommen. Die Berichterstattung gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe erfolgt zum Ende des im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes.
- Bewertungsmaßstäbe für die Ergebnisqualität sind beispielsweise:
 - Soziale Integration im Sinne des Lebens in einer normalen Nachbarschaft mit Kontakten zu anderen Menschen nach den individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen
 - Berufliche Integration im Sinne von Arbeit und Beschäftigung
 - Eigenständige Lebensgestaltung in größtmöglicher Unabhängigkeit von Pflege und Betreuung
 - Entwicklung einer angemessenen Lebensperspektive, akzeptierender Umgang mit der eignen Behinderung
 - Weiterentwicklung und Erhalt von Mobilität und lebenspraktischen Fähigkeiten
 - Vorbeugung und Bewältigung von Krisen und Konflikten
 - Verringerung des anfänglichen Betreuungsumfanges

§ 5 Personelle Ausstattung

(1) Fachkräfte

Zur Erbringung der Leistungen werden geeignete Fachkräfte eingesetzt.
 Geeignete Fachkräfte sind insbesondere:

Diplom-Sozialarbeiter*innen oder Diplom-Sozialpädagogen*innen oder andere Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen mit Hochschulabschluss, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Pflegefachkräfte und Ergotherapeuten*innen, Heilpädagogen*innen.

 Die Fachkräfte müssen über eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe oder in der Angebotsform des Ambulant Betreuten Wohnens verfügen und nachweisen.

(2) Sonstige Kräfte

- Für bestimmte Betreuungsleistungen können geeignete Kräfte ohne fachspezifische Ausbildung (sonstige Kräfte) eingesetzt werden. Diese Tätigkeiten können je nach Angebot des Leistungserbringers und nach Art des individuellen Hilfebedarfes bestehen aus der Unterstützung im handwerklichen, hauswirtschaftlichen und lebenspraktischen Bereich sowie bei der Freizeitgestaltung.
- Die durch sonstige Kräfte erbrachten Betreuungsleistungen müssen im Zusammenhang mit der Hilfe- und Betreuungsplanung stehen. Werden Personen zum überwiegenden Teil durch sonstige Kräfte betreut, ist dies in den turnusmäßigen Berichten zum Einzelfall zu erwähnen und zu begründen.
- Der Anteil sonstiger Kräfte an den vom Leistungserbringer beschäftigten Betreuungskräften darf 30 % nicht überschreiten. Der Leistungserbringer muss dies einmal jährlich rechtsverbindlich bestätigen.

(3) Fallverantwortung

Die Fallverantwortung ist durch eine Fachkraft im Sinne des Absatz 1 wahrzunehmen. Die Fallverantwortung umfasst insbesondere die individuelle Hilfe- und Betreuungsplanung sowie den Einsatz des Betreuungspersonals.

§ 6 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung muss in einer angemessenen Relation zu den Leistungsangeboten und der Größe des Dienstes stehen.

Teil II Prüfung

§ 7 Prüfung der Qualität der Leistung

- (1) Der Leistungserbringer legt dem Träger der Eingliederungshilfe jährlich Nachweise vor, dass er die von ihm eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten hat.
- (2) Die Qualitätsnachweise erfolgen durch standardisierte Leistungsdokumentationen.

(3) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass der Leistungserbringer die Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität erbringt, prüft der Träger der Eingliederungshilfe den Sachverhalt. Insoweit gelten die §§ 128, 129 SGB IX i. V. m. Teil A 8 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

Es gelten die §§ 128, 129 SGB IX sowie die Regelungen des Teil A Ziffer 7.1, 8 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen.

§ 9 Abwicklung der Prüfungen, Prüfbericht

Für die Durchführung der Prüfung gilt Teil A Ziffer 8 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen.

Teil III Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Änderung der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine von der Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

§ 12 Rechtswirksamkeit

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahekommt.

den	Köln/Münster, den
, den	Kompriumster, den

Für den Leistungserbringer:	Für den Träger der Eingliede- rungshilfe:
	Die Direktorin/Direktor des Landschaftsverbandes Rhein- land/Westfalen-Lippe Im Auftrag
()	()

Anlagen:

- 1. **Konzeption** des Leistungserbringers
- 2. Muster **Betreuungsvertrag** zwischen Klient*in und dem Leistungserbringer

Diese Unterlagen sind nur bei erstmaligen Leistungsvereinbarungen vom Leistungserbringer beizubringen. Für bereits in der Vergangenheit geschlossene Leistungsvereinbarungen liegen sie dem zuständigen Landschaftsverband vor und gelten auch für diese Vereinbarung als abgestimmt.